

schließend beschwört der Kaiser nochmals, welch heilsame Wirkung von der Verwandtschaft der Oberhäupter von Kirche und Reich auszugehen habe. Alles weitere sei den kaiserlichen Gesandten anheimgestellt, die ebenfalls *domestici et familiares* von beiden seien⁹⁸.

Als oberflächliche Höflichkeitsbekundung des Kaisers abgetan, hat dieses Schreiben bisher wenig Beachtung in der Forschung zum Wormser Konkordat gefunden⁹⁹, obwohl ihm das Bemühen um die Klärung noch offener Fragen deutlich zu entnehmen ist¹⁰⁰. Die päpstlichen Legaten hatten – wie zu erwarten – also nicht den Anschein erweckt, als würden sie an des Papstes Stelle mit dem Kaiser Frieden schließen, ja wahrscheinlich nicht einmal die volle Verantwortung für die im Calixtinum festgeschriebenen Zugeständnisse an Heinrich V. übernommen¹⁰¹. Der Salier erwähnt sie lediglich als Spender des

Der Bezug des *in quo* ist nicht völlig eindeutig. MEYER VON KNONAU, Jbb. 7 (wie Anm. 15) S. 219 bezieht es mit der Übersetzung „Indem hierin durch Gottes Barmherzigkeit die päpstliche Machtvollkommenheit und die kaiserliche Würde übereinstimmen und das Gleiche wollen, wird Alles, was noch übrig ist, leicht zurechtgelegt und alle Klage nach dem Urtheil und Willen der Kirche zur Ruhe gebracht werden“ auf das Entsenden der Gesandten und die von diesen zu erwartenden weiteren Klärungen. Das suggeriert auch die von Weiland vorgenommene Zeichensetzung. Robert hat stattdessen ein Komma vor *in quo* gesetzt und damit den grammatikalischen Bezug zwischen *adventui* und *in quo* in Form eines Relativsatzes hergestellt. Dann bezöge sich die Aussage über die zu erwartende Klärung noch offener Fragen auf die Ankunft des Herrschers. Letztlich wird man aber eher der Deutung Meyer von Knonaus zuneigen, daß die ausdrücklich mit kaiserlichen Vollmachten versehenen Gesandten die *residua* bereinigen sollten.

98) MGH Const. 1, Nr. 109 S. 162 Z. 31–35; Bullaire 2 (wie Anm. 21) Nr. 9* S. 392; dazu auch MILLOTAT, Staatsvorstellungen (wie Anm. 15) S. 316.

99) Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 7 (wie Anm. 15) S. 220; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 530 f. auch zum Reskript Calixts.

100) SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) hat S. 514 selbst herausgearbeitet, daß „das Schweigen der päpstlichen Urkunde von 1122“ bezüglich des Falls, daß „ein Elekt die Regalienleihe nicht einholen oder der König einem Elekten (bzw. einem bereits geweihten Bischof aus Burgund oder Italien) die Regalien verweigern sollte“, „eine echte und gewollte Auslassung“ ist, „die auf nicht zu überwindende Meinungsverschiedenheiten der verhandelnden Parteien schließen läßt“, entsprechend dem „ja ebenfalls nicht geregelten Fall eines Elekten, der nicht *in praesentia regis* oder, falls dies in Anwesenheit des Königs überhaupt vorkommen konnte, ohne königliche Zustimmung gewählt worden war“. Zu den im Wormser Konkordat nicht geregelten Fragen vgl. auch Robert L. BENSON, *The Bishop-Elect. A Study in medieval ecclesiastical office* (1968) S. 228 f. und 232 ff.

101) Vgl. die Rechtfertigung Adalberts von Mainz gegenüber Calixt: Mainzer UB 1 (wie Anm. 31) Nr. 499 S. 401: *omnes pariter sustinuimus, quod in ipsius*